

► Landgericht Dessau-Roßlau

Zugriff auf das Mobiltelefon bei einer Durchsuchung

| Während der Durchsuchung darf ein Handy nicht beschlagnahmt werden. Darauf hat das LG Dessau-Roßlau in einer aktuellen Entscheidung hingewiesen (LG Dessau-Roßlau 3.1.17, 2 Qs 236/17, Abruf-Nr. 195107). |

Nach § 102 StPO kann bei demjenigen, der als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtig ist, eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird. Tatverdacht im Sinne der Vorschrift bedeutet, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Es genügt, dass aufgrund kriminalistischer Erfahrung die Vermutung besteht, dass der Zweck der Durchsuchung erreicht werden kann. Dies ermöglicht auch den Zugriff auf ein Mobiltelefon, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf dem Handy beweisrelevante Informationen sind.

Werden Geräte aufgefunden, die als elektronisches Speichermedium dienen, sind sie zunächst nach § 110 StPO durchzusehen und auszulesen, um eine Entscheidung darüber herbeizuführen, welche beweiserheblichen Daten sich auf dem elektronischen Speichermedium befinden. Ist – wie vorliegend – eine derartige Auswertung nicht sogleich an Ort und Stelle möglich, können diese Geräte zum Zwecke der Durchsicht und Auswertung vorübergehend sichergestellt werden. Die Sicherstellung der Speichermedien stellt jedoch noch keine Beschlagnahme dar, sondern ist gemäß § 110 StPO noch Teil der Durchsuchung. Erst dann, wenn die Beweisgeeignetheit bzw. die mögliche Einziehung der sichergestellten Gegenstände nach der Auswertung bejaht werden kann, ist eine Beschlagnahmeanordnung zu treffen. Für den Betroffenen wirkt sich diese juristisch feinsinnige Differenzierung allerdings regelmäßig erst einmal nicht aus: Das Handy ist weg. (CW)

► Oberlandesgericht Hamm

Zeugen und Sachverständige müssen vor der Hauptverhandlung namhaft sein

| Das OLG Hamm weist in einer Entscheidung vom 4.4.17 (4 RBs 97/17, Abruf-Nr. 194339) darauf hin, dass es eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör darstellen kann, wenn ein geladener Sachverständiger dem Betroffenen/Angeklagten nicht rechtzeitig namhaft gemacht wird. |

Nach § 71 Abs. 1 OWiG, § 222 StPO sind ein geladener Zeuge oder Sachverständiger dem Angeklagten rechtzeitig namhaft zu machen. Dies dient dazu, dass sich der Angeklagte angemessen auf die Hauptverhandlung vorbereiten kann. Ohne rechtzeitige Mitteilung hat der Angeklagte bzw. sein Verteidiger keinen Anlass, von einer entsprechenden Beweiserhebung im Hauptverhandlungstermin auszugehen. Wird ihnen dadurch die Möglichkeit genommen, den Sachverständigen oder Zeugen entsprechend zu befragen und das Beweisergebnis in ihrem Sinne zu beeinflussen, kann das Urteil auf einem Verfahrensfehler beruhen. (CW)

Handy darf nicht beschlagnahmt, aber für Auswertungszwecke eingezogen werden

Das Ergebnis ist das gleiche: Handy ist erst einmal weg

Verteidiger muss sich angemessen vorbereiten können